



Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Mag. Nedwed als Richter sowie die Hofrätinnen Dr.ⁱⁿ Gröger und Dr.ⁱⁿ Sabetzer als Richterinnen, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Amesberger, über den Fristsetzungsantrag des A K, vertreten durch Dr. Stephanie Langer, Rechtsanwältin in 1010 Wien, Franz-Josefs-Kai 47, gegen das Bundesverwaltungsgericht wegen Verletzung der Entscheidungspflicht in einer Asylangelegenheit, den **Beschluss** gefasst:

Das Verfahren wird eingestellt.

Begründung:

- 1 Mit Erkenntnis vom 17. Oktober 2024, I406 2271956-1/36E, hat das Bundesverwaltungsgericht die versäumte Entscheidung innerhalb der im gegenständlichen Fristsetzungsverfahren gesetzten dreimonatigen Frist nachgeholt und eine Abschrift des Erkenntnisses samt Zustellnachweis dem Verwaltungsgerichtshof vorgelegt.
- 2 Das Verfahren über den Fristsetzungsantrag war daher gemäß § 38 Abs. 4 letzter Satz VwGG einzustellen.
- 3 Ein Kostenersatzausspruch hatte zu entfallen. Aufwandersatz kann nämlich gemäß dem sich aus § 59 VwGG ergebenden Antragsprinzip nur zugesprochen werden, wenn ein diesbezüglicher Antrag gestellt wird (vgl. VwGH 31.8.2022, Fr 2022/12/0041; VwGH 27.4.2022, Fr 2022/15/0004; VwGH 14.11.2023, Ra 2023/18/0015, jeweils mwN). Vorliegend wurde ein solcher Antrag nicht gestellt.

W i e n , am 8. November 2024

